

152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (93 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversiche- rungsgesetz)

Das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz hat alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt, hiebei jedoch die damals in Geltung gestandene alte Rechtslage übernommen. Eine Bereinigung anhängiger Probleme ist daher mit dieser Kompilation nicht vorgenommen worden. Mit dem vorliegenden Novellenentwurf soll eine Lösung dringender Probleme nachgeholt werden. Im Mittelpunkt dieses Vorhabens stehen jene Vorschläge, die eine Regelung der Versicherung jener Personen zum Inhalt haben, die gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, welche die Versicherungsspflicht in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen begründen. Ferner enthält die Regierungsvorlage finanzielle Maßnahmen, die der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. November 1979 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten K a m m e r h o f e r und Dr. S c h w i m m e r sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. W e i ß e n b e r g beteiligten, wurden vom Abgeordneten H e l l w a g n e r Abänderungsanträge betreffend § 2 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 8, § 120 Abs. 2, § 127 b GSVG und Art. III Abs. 3 und Abs. 5, Art. IV sowie Art. V der Regierungsvorlage gestellt.

Weiters wurden von den Abgeordneten K a m m e r h o f e r bzw. Dr. S c h w i m m e r Abände-

rungsanträge betreffend § 26 Abs. 1, § 116 Abs. 1 GSVG und Art. III Abs. 4 der Regierungsvorlage gestellt.

Ferner wurde von den Abgeordneten H e l l w a g n e r und K a m m e r h o f e r ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. III Abs. 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten H e l l w a g n e r sowie des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten H e l l w a g n e r und K a m m e r h o f e r teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten K a m m e r h o f e r und Dr. S c h w i m m e r fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 GSVG:

Der Verfassungsgerichtshof hat gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, von Amts wegen geprüft (Verfahren Zl. G 29/79) und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 1979 verkündet, daß die in Prüfung gezogenen Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1980 in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist bisher nicht eingelangt.

Die Aufhebung wurde vom Gerichtshof in der Verhandlung damit begründet, daß die Bedenken gegen § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG dieselben sind, die zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG) geführt

haben. Da diese Bestimmungen den gleichen Inhalt haben und in einem gleichartigen Zusammenhang stehen, scheinen sie die gleiche unsachliche Unterscheidung zwischen den in der Privatwirtschaft Tätigen und den öffentlich Bediensteten zu treffen. Während nämlich die ersteren durch § 4 Abs. 3 Z. 2 GSVG ausgenommen werden, sind die öffentlich Bediensteten trotz einer gleichwertigen Anwartschaft auf eine Versorgung in der Pensionsversicherung der gewerblich Selbständigen versicherungspflichtig, sodaß auch § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Im Rahmen der gegenständlichen Regierungsvorlage ist eine Neuregelung der Mehrfachversicherung in Form der Aufhebung der bestehenden Subsidiarität vorgeschlagen worden. Mit diesen Vorschlägen soll eine den Grundsätzen des Verfassungsrechtes entsprechende Regelung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten, welche die Versicherungspflicht in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen nach sich ziehen, getroffen werden. Wenngleich mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen den gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 GSVG erhobenen Bedenken der Boden entzogen werden wird, so wird doch nach dem verkündeten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die zitierte Gesetzesbestimmung mit Ablauf des 31. März 1980 außer Kraft treten. Es erscheint daher erforderlich, daß diese Vorschrift mit 1. April 1980 durch einen Akt des Gesetzgebers erneut in die Rechtsordnung eingefügt wird.

Zu § 33 Abs. 1 und 8 GSVG:

Als Folge der Aufhebung der Subsidiarität kann es vorkommen, daß ein Versicherter die Voraussetzungen für die Weiterversicherung in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erfüllt. Die Regierungsvorlage räumt dem Versicherten in diesen Fällen ein Wahlrecht ein, wobei jedoch als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung in diesen Fällen die Summe der in den einzelnen Pensionsversicherungen erzielten Beitragsgrundlagen maßgebend sein sollte. Durch die vorliegende Ergänzung wird dafür Sorge getragen, daß auch die in der Bauern-Pensionsversicherung erzielte Beitragsgrundlage mit heranzuziehen ist.

Nach § 26 Abs. 8 zweiter Satz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes waren die Beiträge zur Höherversicherung gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten, sofern nicht eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande ge-

kommen war. Im Zuge der zur Schaffung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vorgenommenen Kompilation erfolgte mit der Bestimmung des § 33 Abs. 8 Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in Angleichung an die Rechtslage im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung die Aufnahme der Regelung, daß die Beiträge zur Höherversicherung spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen sind, für das sie gelten. § 78 Abs. 2 ASVG enthält hingegen nach wie vor die bis 31. Dezember 1978 im Bereich des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in Geltung gestandene Regelung, daß die Beiträge zur Höherversicherung gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig sind, zu denen sie hinzutreten.

Zu Art. III Abs. 3 und 4:

Die Absätze 3 und 4 der Schlußbestimmungen des Art. III in der vorliegenden Fassung haben, wenn man von einer Richtigstellung einer Zitierung absieht, den gleichen Wortlaut wie der bisherige Abs. 3. Mit der Unterteilung in zwei Absätze soll lediglich der Inhalt übersichtlicher dargestellt werden.

Weiters stellte der Ausschuss für soziale Verwaltung zur Bestimmung des § 35 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage fest, daß eine dem Gesetz entsprechende Vollziehung in besonderem Maße des Zusammenwirkens der beteiligten Sozialversicherungsträger bedarf, sodaß der Realisierung der gesetzlich vorgesehenen Rechts- und Verwaltungshilfe innerhalb des gesamten Bereiches der Sozialversicherung vorrangige Bedeutung zukommt.

Ferner stellte der Ausschuss für soziale Verwaltung zur Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 fest, daß in den Fällen, in denen aus der Versicherung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren, eine Erstattung von Beiträgen nicht zur Gänze, sondern nur in jenem Umfang ausgeschlossen sein soll, in dem sie im Leistungsanspruch Berücksichtigung gefunden haben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 11 09

Hellwagner
Berichterstatler

Maria Metzker
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (2. Novelle zum Gewerbl.
Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978, wird geändert wie folgt:

1. a) § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;“

b) § 2 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z. 1 bezeichneten Kammern sind;“

2. § 4 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Personen, die auf Grund der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, für die Dauer dieser Pflichtversicherung, Personen, die auf Grund einer solchen Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben, ferner Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 unterliegen, für die Dauer der Pflichtversicherung;“

3. a) § 6 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, bei Bestellung des

Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister, bei Eintritt eines Geschäftsführers in die Gesellschaft mit dem Tag des Eintrittes;“

b) § 6 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, bei Bestellung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister, bei Eintritt eines Geschäftsführers in die Gesellschaft mit dem Tag des Eintrittes;“

c) § 6 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“

4. a) § 7 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer von der Geschäftsführung enthoben worden oder als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;“

b) Im § 7 Abs. 1 Z. 5 ist der Ausdruck „bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Personen“ durch den Ausdruck „bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Personen“ zu ersetzen.

c) § 7 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer von der Geschäftsführung enthoben worden oder als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;“

d) § 7 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt.“

5. a) Im § 10 Abs. 1 ist der Ausdruck „Die gemäß § 2 Pflichtversicherten“ durch den Ausdruck „Die gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 Pflichtversicherten“ zu ersetzen.

b) Im § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „Pflichtversicherte gemäß § 2“ durch den Ausdruck „Pflichtversicherte gemäß § 2 und § 3 Abs. 1“ zu ersetzen.

6. Dem § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Weiterversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Weiterversicherung nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

7. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

8. a) § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

b) § 25 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs. 4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat.“

9. a) Im § 27 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „10,5 v. H.“ durch den Ausdruck „11,0 v. H.“ zu ersetzen.

b) Im § 27 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

c) § 27 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ist jedoch in einem Kalendermonat auf Grund einer vorangegangenen Beitragspflicht bereits ein Beitrag in der Kranken- oder Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten, so beginnt die Beitragspflicht in der Kranken- oder Pensionsversicherung erst mit dem nächsten Monatsersten.“

10. a) Im § 33 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen; folgendes ist anzufügen:

„in den Fällen des § 12 Abs. 2 letzter Satz die sich aus § 127 a dieses Bundesgesetzes bzw. die sich aus § 118 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergebende Beitragsgrundlage.“

b) § 33 Abs. 8 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Beiträge zur Höherversicherung sind gleichzeitig mit jenen Beiträgen fällig, zu denen sie hinzutreten, sofern nicht eine andere Vereinbarung mit dem Versicherungsträger zustande kommt.“

11. Nach § 35 ist ein § 35 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 35 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so tritt die Fälligkeit der zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichtenden Beiträge zur Pflichtversicherung abweichend von den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 oder 2 erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Versicherte dies beantragt und hiebei glaubhaft macht, daß im laufenden Kalenderjahr die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 360fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreichen oder übersteigen werden.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 127 a Abs. 1 nicht statt, weil die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreicht

oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

12. § 65 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.“

13. Im § 72 Abs. 5 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Pensionen und das Übergangsgeld sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für die Zustellung von Pensionen und von Übergangsgeld sind vom Versicherungsträger zu zahlen.“

14. Im § 76 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 77 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 77“ zu ersetzen.

15. Im § 118 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. f ist anzufügen:

„f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35 a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.“

16. § 120 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten bzw. bei einem nach § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten eingetreten ist, oder“

17. Nach § 127 sind ein § 127 a und ein § 127 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des

§ 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen.

(3) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne des Abs. 1 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127 b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127 a Abs. 1 ermittelte Beitragsgrundlage den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2 zu erstatten.

(2) Beiträge, die gemäß Abs. 1 auf den Überschreibungsbetrag entfallen, sind dem Versicherten auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.“

18. Im § 132 Abs. 3 Z. 2 ist der Ausdruck „im Sinne des § 133 Abs. 2“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 133 Abs. 3“ zu ersetzen.

19. Im § 133 Abs. 3 ist der Ausdruck „als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2“ zu ersetzen.

20. Im § 194 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „gemäß § 77 Abs. 1 bezugsberechtigten Personen“ durch den Ausdruck „gemäß § 77 bezugsberechtigten Personen“ zu ersetzen.

21. Dem § 195 ist als Abs. 8 anzufügen:

„(8) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist hinsichtlich der in den Abs. 4 bis 7 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers.“

22. Im § 245 Einleitung ist der Ausdruck „im Geschäftsjahr 1979“ durch den Ausdruck „in den Geschäftsjahren 1979 und 1980“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Mai 1977 gemäß § 3 Z. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der an diesem Tag in Gel-

tung gestandenen Fassung oder die am 31. Mai 1975 gemäß § 3 Z. 7 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der an diesem Tag in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen waren, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Juni 1977 bzw. ab 1. Juni 1975 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(2) Den von der Pflichtversicherung nach Abs. 1 befreiten Personen sind die von ihnen für Zeiträume nach ihrer Befreiung zur Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung entrichteten Beiträge aufgewertet zu erstatten. Die Aufwertung ist mit den Aufwertungsfaktoren (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vorzunehmen, die im Jahre 1980 für die Jahre festgesetzt sind, in denen die Beiträge entrichtet wurden. Mit der Ersattung der Beiträge verlieren die zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit. Die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor der Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.

ARTIKEL III

Schlußbestimmungen

(1) Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 58 Abs. 3 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bundesministers für Unterricht und Kunst gemäß § 194 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes können rückwirkend mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1979 erlassen werden.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung 1979 (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmung des Art. II Abs. 10 erster Satz der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gelten für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1973 als Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes alle Sachverhaltsänderungen, die nach der jeweils ab 1. Jänner 1973 geltenden Rechts-

lage einen Einfluß auf die Ausgleichszulage bewirken. Als derartige Änderungen des Sachverhaltes gelten jedoch nicht Einkommenserhöhungen, die sich ausschließlich durch die Anwendung des § 89 Abs. 10 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 149 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sowie die Einführung und die Erhöhung des Versicherungswertes gemäß § 12 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 23 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergeben. Der nach Art. II Abs. 9 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, weiter zu gewährende Betrag an Ausgleichszulage mindert sich um jenen Betrag, um den eine Ausgleichszulage bei einer solchen Sachverhaltsänderung zum Zeitpunkt dieser Sachverhaltsänderung zu mindern wäre, unabhängig davon, ob eine solche Änderung einen Einfluß auf die Ausgleichszulage nach dem Stand der gesetzlichen Vorschriften zum 31. Dezember 1972 gehabt hätte.

(4) Für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1977 gelten Erhöhungen der Einheitswerte nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, jedenfalls als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes im Sinne des Art. II Abs. 10 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, bzw. als Änderung der für die Zuerkennung der Ausgleichszulage maßgebenden Sach- und Rechtslage gemäß § 153 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, ungeachtet dessen, daß sie am 31. Dezember 1972 keine Auswirkungen auf die Ausgleichszulage gehabt hätten und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden hat.

(5) Änderungen in der Höhe der am 31. Dezember 1979 bestehenden Leistungsansprüche, die sich aus der Anwendung der Abs. 3 und 4 ergeben, sind erst ab 1. Jänner 1980 zu berücksichtigen.

ARTIKEL IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1973 die Bestimmung des Art. III Abs. 3;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 die Bestimmung des Art. III Abs. 4;
- c) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1979 die Bestimmungen des Art. I Z. 3 lit. a und b, 4 lit. a, b und c, 5, 8 lit. a, 9 lit. b und 18 bis 20;

- d) mit dem 1. April 1980 die Bestimmung des Art. I Z. 1.

ARTIKEL V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 66 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I

Z. 12 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

- b) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. III Abs. 1, soweit es sich um die Erlassung einer Verordnung nach § 194 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes handelt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.